

**IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH,
Golfparkallee 11, 24576 Bad Bramstedt.
Geschäftsführer Jean Paul Metz / Handelsregister Amtsgericht Kiel—nachfolgend GGB genannt.**

§ 1 Vorbemerkungen

Die Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH –nachstehend GGB– ist Betreiberin der Golfanlage Gut Bissenmoor.

Die Golfanlage umfasst einen 18-Loch-Meisterschaftsplatz, einen 9-Loch-Akademieplatz, eine Driving Range nebst verschiedenen Übungsanlagen das Caddyhaus, sowie das Golf-Clubhaus— im folgenden Golfanlage genannt. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die jeweiligen Nutzer im Rahmen ihrer Spielrechtsverträge. Die AGB' sind Inhalt des jeweils abgeschlossenen Spielrechtsvertrages. Die AGB können jederzeit auf der Internetseite von GGB unter www.golfbissenmoor.de abgerufen werden.

§2 Persönliche Rechte

Das mit diesem Vertrag erworbene Spielrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§3 Spielrecht

Der Betreiber gewährt dem Spielberechtigten nach Zahlung der Spielrechtsgebühr folgende Rechte: Nutzung der vorstehend beschriebenen Golfanlage im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Spielrechtsvertrages auf der Grundlage der jeweils geltenden Spiel-, Platz-, und Wettspielordnungen des Betreibers sowie den Golfregeln des DGV's

3.1.

Die mit dem jeweiligen Spielrechtsvertrag erworbenen Spielrechte können auf dem 18-Loch Meisterschaftsplatz nur gegen Nachweis der DGV-Platzreife oder eines Handicaps, jeweils bescheinigt durch den Clubausweis des DGV's oder einer vom DGV anerkannten Golforganisation, nach Zahlung der jeweiligen Spielrechtsgebühr ausgeübt werden.

3.2.

Die Nutzung sämtlicher Übungsanlagen, wie Driving Range, Putting- und Übungsgreens, sowie die Nutzung der Clubhausanlagen sind in der Spielrechtsgebühr enthalten. Übungsbälle, Trolleys, E-Cars, Leihschläger und- bags können zu den jeweils geltenden Tarifen erworben werden.

3.3.

Gäste von uneingeschränkt Spielberechtigten spielen zu einem Greenfee-Rabatt von € 10,00 auf das 18-Loch-Greenfee bzw. € 5,00 auf das 9-Loch-Greenfee.

3.4.

Die Fernspielberechtigungen setzt einen mindestens 150 Kilometer vom Golfplatz Gut Bissenmoor entfernten Wohnsitz voraus. Fernspielberechtigte zahlen für das Spielrecht auf dem Golfplatz Gut Bissenmoor das Tagesgreenfee nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

3.5.

Bei Firmenspielberechtigungen ist das Unternehmen verpflichtet, dem Betreiber mit Unterzeichnung des Spielrechtsvertrages schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Spielrecht ausüben.

3.5.1

Zur Ausübung des Spielrechts können maximal fünf Personen bestimmt werden.

3.5.2

Die vom Firmenmitglied zur Ausübung des Spielrechts bestimmten Personen sind der Ordnungsgewalt der GGB unterworfen. Die GGB ist berechtigt das erteilte Spielrecht gegenüber der vertragsschließenden Firma zu widerrufen.

3.5.3

Das Recht der benannten Personen, das Spielrecht auszuüben, endet mit Beendigung der Firmenspielberechtigung.

3.5.4

Wird vom Firmenmitglied kein Spielberechtigter bestimmt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung für mindestens ein Spielrecht bestehen.

3.6

Die Ermäßigung der Familienspielberechtigung ist gültig bis ein Elternteil das 45. Lebensjahr erreicht hat.

3.7.

Der Spielberechtigte verpflichtet sich, vor jeder Golfrunde im Sekretariat des Betreibers seine Absicht, sein Spielrecht auszuüben, anzuzeigen.

3.8.

Der Golf- & Country Club Gut Bissenmoor e.V. ist für den Spielbetrieb auf dem 18-Loch Meisterschaftsplatz verantwortlich und vertritt insoweit die Interessen von Spielberechtigten gegenüber allen relevanten Sportverbänden insbesondere gegenüber dem DGV und dem GVSH. Mitglieder des Vereins erhalten auf der Grundlage Ihres Spielrechtsvertrages und der Satzung des Vereins nach Zahlung der jeweiligen Spielrechtsgebühr ihre DGV-Ausweise vom Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V.

Der Verein ist verantwortlich für die Führung der Vorgabe des Spielberechtigten.

Die Mitgliedschaft im Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. muss separat beantragt werden. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zur Spielrechtsgebühr zu entrichten.

3.9.

Der 9-Loch Akademieplatz ist ohne Platzreife oder Handicap nutzbar.

Die Ausgabe eines DGV-Ausweises und die Führung des Handicaps für den 9-Loch-Akademieplatz erfolgt durch GGB, die den Spielvertrieb auf dem 9-Loch Akademieplatz unter der Bezeichnung „Golfakademie Gut Bissenmoor“ organisiert... gegen Nachweis der DGV-Platzreife oder eines Handicaps, jeweils bescheinigt durch den Clubausweis des DGV's oder einer vom DGV anerkannten Golforganisation, nach Zahlung der jeweiligen Spielrechtsgebühr.

3.10.

Temporäre Einschränkungen des Spielrechts können sich ergeben durch von GGB oder dem Golf & Country Club Gut Bissenmoor e.V. veranstaltete Turniere, wenn der Spielberechtigte nicht teilnimmt, sowie durch Wetter, jahreszeitliche Pflege oder reparaturbedingte Platzsperre und durch Mitbenutzung der Golfanlage durch dritte Personen, denen die GGB dies gestattet hat, z.B. gegen Greenfee.

3.11.

Die GGB hat das Recht, die Golfanlage während der Laufzeit des Spielberechtigungsvertrages in seinem Ermessen zu gestalten, zu ändern und zu erweitern oder aus- und umzubauen.

4. Dauer der Spielberechtigung/Kündigung/Außerordentliche Kündigung

Der Spielberechtigungsvertrag kommt durch die Annahme dieses Antrages durch GGB zustande. GGB ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages anzunehmen. Der Spielberechtigungsvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende, bei Vertragsbeginn nach dem 01.04. ist die erstmals zum 31. Dezember des Folgejahres möglich. Wird der Spielrechtsvertrag nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den dann geltenden Konditionen.

Der spielrechtsvertrag kann vorzeitig nur durch außerordentliche Kündigung und nur aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsschließenden vor. Ein berechtigter Grund für die GGB light insbesondere dann vor, wenn

- der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Spielberechtigungsvertrag nicht nachkommt
- er von der Gesellschaft diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist
- Nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Zahlungseingang bei der Gesellschaft nach Zugang der 2. Mahnung zu verzeichnen ist.

Zustelladresse für eine an den Spielberechtigten zu richtende Kündigung ist die vom Spielberechtigten der GGB zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Mit Zugang der Kündigung des Spielrechtsvertrages erlischt das Spielrecht auf dem Golfplatz gut Bissenmoor.

1. Für die Gewährung des Spielrechts zahlt der Spielberechtigte an den GGB eine Spielrechtsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste. Die Spielrechtsgebühr enthält die zurzeit gültige Umsatzsteuer. Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Betreiber berechtigt, die Spielrechtsgebühr entsprechend zu erhöhen. Bei Neuabschluss eines Vertrages wird die Spielrechtsgebühr zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Im Übrigen ist die Spielrechtsgebühr zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Die Spielrechtsgebühr wird grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Spielberechtigte verpflichtet sich, dem Betreiber ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spielberechtigte die dem Betreiber von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren, sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 €.
2. Sofern die vereinbarte Spielgebühr nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte, und von dem Spielberechtigten auch nicht anderweitig beglichen wurde, hat der Betreiber das Recht, in einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Spielrechtsverbot auszusprechen.
3. Der Spielberechtigte kann die Zahlung der Spielgebühr weder mindern, noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt—unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht. Der spielberechtigte kann gegen Ansprüche des Betreibers nur aufrechnen, wenn seine

3. Der Spielberechtigte kann die Zahlung der Spielgebühr weder mindern, noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt—unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht. Der spielberechtigte kann gegen Ansprüche des Betreibers nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Spielberechtigten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

GGB ist berechtigt, die Spielrechtsgebühren mit Wirkung ab dem Folgejahr anzupassen.

Eine Erhöhung der Spielrechtsgebühren ist dem Spielberechtigtem per Textform bis zum 30. September des Vorjahres mitzuteilen. Der Spielberechtigte erhält für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht gem. Ziffer 4, das bis zum 30.11. ausgeübt werden muss.

6. Personenbezogene Daten / Datenschutz

Dem Spielberechtigtem ist bewusst, dass seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Um der Informationspflicht des Verantwortlichen gem. Art. 13+14 DSGVO nachzukommen hat GGB in der **Anlage** die notwendigen Informationen zusammengestellt.

Dem Spielberechtigtem ist bewusst, dass die ihn betreffenden Daten dem DGV sowie dem GVSH übermittelt werden, sofern sie für die Durchführung dieses Vertrages oder des Spielbetriebes notwendig sind.

GGB ist dem Intranet des Deutschen Golfverbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über die die Bestellung der DGV-Ausweise und die Meldung der Spielergebnisse und Vorgaben erfolgt.

Die allgemeinen Mitgliedschaftsregeln des Deutschen Golfverbandes (AMR) regeln die Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV (dort Ziffer 18), die im Sekretariat der GGB und im Internet eingesehen werden können. Der Spielberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 18 Absatz 2 der AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV sowie dem Landesgolfverband übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Golfplatz Gut Bissenmoor GmbH, dem Landesverband und dem DGV verarbeitet werden.

Darüber hinaus willigt der Spielberechtigte in die Bekanntgabe der aktuellen DGV-Vorgaben durch Aushang gemäß DGV-Vorgabensystem ein. Der Spielberechtigte hat jederzeit die Möglichkeit, vom Betreiber Auskunft für die Verwendung seiner Daten zu erhalten.

Die Daten werden nach Beendigung des Spielrechtsvertrages mit Ausnahme der Daten, die das Rechnungswesen und das Vorgabenstammbblatt betreffen, die einer Lösungsfrist unterliegen, gelöscht.

Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass er die vorstehend abgegebene Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann.

7. Änderungsvorbehalt

Die GmbH behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, neuer organisatorischer Anforderungen, Regelungslücken in den AGB oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Spielrechtsinhaber nicht unangemessen benachteiligt.

Die GmbH verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht gelten die geänderten Bestimmungen als angenommen, wenn GGB den Spielberechtigten in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8. Haftung

Die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden des Spielberechtigten, gleichgültig an welchem Rechtsgut, insbesondere an Körper, Gesundheit, Leben, Vermögen, haftet der Betreiber nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf grobfahrlässigem, vorsätzlichem Verhalten des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

9. Sonstiges

Für den Fall, dass die GGB ihre Rechte an der Golfanlage an einen Dritten überträgt und dieser vorbehaltlich in sämtliche Rechte und Pflichten der GGB aus dem Spielrechtsvertrag eintritt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung des Spielrechtsvertrages auf den Dritten zu.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Spielberechtigungsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Spielberechtigungsvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Bad Bramstedt, September 2019